**Erläuternder Bericht**

**zur**

**Teilrevision der Kantonsverfassung**

**(Art. 16 Ziff. 6 KV, Aufhebung des**

**ausserordentlichen**

**Behördenreferendums)**

**Inhaltsverzeichnis**

[1. Ausgangslage und Anlass für die Revision](#_Toc290884741)

[2. Vernehmlassungsentwurf](#_Toc290884747)

[3. Personelle und finanzielle Auswirkungen](#_Toc290884751)

Anhang Revisionsvorlage …......................................................................................................

1. Ausgangslage und Anlass für die Revision

Mit der vorliegenden Revisionsvorlage, welche die Aufhebung von Art. 16 Ziff. 6 der Kantonsverfassung vorsieht, kommt die Regierung einem Auftrag nach, den ihr der Grosse Rat am 9. Dezember 2009 mit der Überweisung des "Auftrags Loepfe betreffend Aufhebung des freiwilligen Referendums" erteilt hat (vgl. GRP 2 Ι 2009/2010, S. 337 ff.; Wortlaut des Auftrages Löpfe s. GRP 6 Ι 2008/2009, S. 999).

Das in Art. 16 Ziff. 6 KV geregelte sogenannte ausserordentliche Behördenreferendum (ausserordentliches obligatorisches Referendum) war im Zuge der Totalrevision der Kantonsverfassung erst durch das Parlament eingefügt worden. Die Regierung wollte ursprünglich einer qualifizierten Minderheit von 1/5 der Parlamentsmitglieder das Recht einräumen, das Referendum zu ergreifen (vgl. Botschaft zur Kantonsverfassung, Heft Nr. 10/2001-2002, S. 509 f.). Das Parlament wollte dieses Recht jedoch nur der Mehrheit übertragen. Es sollte keine Vermischung von parlamentarischen Instrumenten mit Volksrechten erfolgen. Auch befürchtete man, dass die permanent latent vorhandene Referendumsandrohung die Arbeit im Grossen Rat lähmen könnte. Das ausserordentliche Behördenreferendum gemäss Art. 16 Ziff. 6 KV sollte die Streichung des Referendumsrechts für eine Parlamentsminderheit aber kompensieren (vgl. GRP 2002/2003, S. 261 und 264). Das ausserordentliche Behördenreferendum gemäss Art. 16 Ziff. 6 KV verfolgt einen doppelten Zweck. Einerseits bietet die Vorschrift die Grundlage dafür, dass der Grosse Rat direkt die Volksabstimmung über Vorlagen anordnen kann, die dem fakultativen Referendum (Art. 17 Abs. 1 KV) unterliegen. Andererseits gibt sie dem Grossen Rat die Möglicheit, Geschäfte der Volksabstimmung zu unterstellen, die in seine abschliessende Kompetenz fallen (vgl. Schuler, Kommentar KV/GR, Art. 16 Rz 22).

Bis heute hat der Grosse Rat vom ausserordentlichen Behördenreferendum allerdings noch keinen Gebrauch gemacht. Bei verschiedenen Geschäften wurde aber der Einsatz dieses Instrumentes im Grossen Rat heftig und kontrovers diskutiert. So zuletzt in der Junisession 2009 im Zusammenhang mit der NFA-Vorlage. In der Folge reichten Grossrat Reto Loepfe und 76 Mitunterzeichnende den erwähnten Auftrag ein, mit welchem sie die ersatzlose Streichung von Art. 16 Ziff. 6 KV und damit die Abschaffung des ausserordentlichen Behördenreferendums forderten. In der Dezembersession 2009 überwies der Grosse Rat diesen Auftrag entgegen dem Antrag der Regierung mit 61 zu 32 Stimmen. Seitens der Parlamentsmehrheit wurden verschiedene Gründe ins Feld geführt: Einmal habe sich das Instrument in der bisherigen Praxis als untauglich erwiesen. Das Parlament habe es nie anwenden wollen, obwohl es mehr als genügend Gelegenheit dazu gehabt hätte. Das zeige, dass man das Instrument ganz einfach nicht brauche. Weiter würden auch verfassungsrechtliche und staatspolitische Überlegungen für dessen Abschaffung sprechen. Der vom Volk gewählte Grosse Rat sei gehalten, die ihm von der Verfassung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahrzunehmen. Es sei falsch, heikle, wichtige oder umstrittene Geschäfte über dieses Instrument an das Volk zu delegieren. Der Grosse Rat müsse die ihm übertragene Verantwortung wahrnehmen. Es sei dann Sache der im Parlament unterlegenen Parteien oder Interessenvertreter sich zu organisieren und durch Ergreifen des fakultativen Referendums dem Volk eine Mitwirkung zu ermöglichen. Da die Hürde für das Ergreifen des fakultativen Referendums mit 1500 Unterschriften tief liege, werde die direkte Mitwirkung des Volkes nicht eingeschränkt. Die Parlamentsminderheit argumentierte demgegenüber, es sei verfrüht für eine definitive Bilanz. Allein die jeweilige Diskussion über die Frage des Einsatzes des Instrumentes sei wertvoll, weil sich daraus Signale für jene Kreise ausserhalb des Parlamentes ergäben, welche sich mit dem Gedanken eines Volksreferendums trügen. Schliesslich solle sich das Parlament die Möglichkeit dieses Instrumentes für die Zukunft erhalten, auch wenn es bis anhin noch nicht eingesetzt worden sei.

Nachdem sich der Grosse Rat mit klarer Mehrheit für die Aufhebung von Art. 16 Ziff. 6 KV und damit die Abschaffung des ausserordentlichen Behördenreferendums ausgesprochen hat, gilt es vorliegend, diesen Entscheid umzusetzen.

2. Vernehmlassungsentwurf

Das ausserordentliche Behördenreferendum ist in Art. 16 Ziff. 6 KV geregelt. Danach werden der Volksabstimmung unterstellt: Geschäfte, die der Grosse Rat von sich aus zur Abstimmung bringen will (Art. 16 Ziff. 6 KV). Die Umsetzung des überwiesenen Auftrages Loepfe fordert somit die Aufhebung dieser Ziffer. Dies hat im Rahmen einer Teilrevision der Kantonsverfassung zu erfolgen. Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden (Art. 101 Abs. 1 KV). Eine Teilrevision kann dabei auch eine einzelne Bestimmung umfassen (Art. 101 Abs. 2 KV). Die Teilrevision der Kantonsverfassung unterliegt dem obligatorischen Referendum, d.h. über die besagte Änderung muss das Volk abstimmen (Art. 16 Ziff. 1 KV). Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung soll im Falle der Zustimmung durch das Volk dann die Regierung befinden. Der Terminplan sieht vor, dass dieses Geschäft dem Grossen Rat in der Junisession 2012 unterbreitet wird. Die Volksabstimmung wäre dann im Herbst 2012 möglich und das In Kraft Treten schliesslich könnte auf 1. Januar 2013 erfolgen.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Aus der Revisionsvorlage resultieren keine direkten finanziellen oder personellen Folgen für den Kanton.

Anhang

Revisionsvorlage

Chur, 23. August 2011